



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Monatlicher Ausbildungsnachweis  
zum Förderprogramm „6.6 Ausbildungswege NRW“  
- zusätzliche Ausbildungsplätze -**

**Durchgang vom 01.09.2023 bis 31.08.2025**

**Bitte füllen Sie das Dokument vollständig und in Druckbuchstaben aus.**

Geschäftszeichen (GZ) des Zuwendungsbescheides: \_\_\_\_\_

Weiterleitungspartner: \_\_\_\_\_

Ausbildungsbeginn: \_\_\_\_\_

Name, Vorname des/der Auszubildenden: \_\_\_\_\_

Hiermit wird bestätigt, dass sich die/der oben genannte Auszubildende in dem angegebenen Monat in Ausbildung befand.

Monat/Jahr 20 _	Unterschrift des Auszubildenden <sup>1</sup>
Januar	
Februar	
März	
April	
Mai	
Juni	
Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	

Die oben getroffenen Angaben können durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen beim Weiterleitungspartner plausibilisiert werden (z.B. Zeugnisse, Teilnehmerakten, Nachweis über die Ausbildung etc.).

**Erklärung zu § 264 StGB:**

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass die getätigten Angaben zu den Teilnehmenden im genannten Zeitraum im Projekt subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind.<sup>2</sup>

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname der unterzeichnenden Person (Ausbilder bzw. Weiterleitungspartner)

\_\_\_\_\_  
Datum (nach Ende des o.g. Zeitraums)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausbilders bzw. des ausbildenden Unternehmens (Weiterleitungspartner)<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Bei minderjährigen Auszubildenden wird auf eine Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person verzichtet.

<sup>2</sup> Subventionsbetrug kann gemäß § 264 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

<sup>3</sup> Gemäß Nr. 6.4.1.8 der ANBest-ESF kann die Unterschrift des Zuwendungsempfängenden oder des Weiterleitungspartners auch von einer vertretungsberechtigten Person erfolgen, sofern ein Nachweis (in Kopie) über die Zeichnungsbefugnis vorliegt. Bei Kommunen wird auf einen Nachweis der Zeichnungsbefugnis verzichtet.